

59. 1. Unterliegt die Anrechnung der von einem Ruhegehaltsempfänger nach der Zuruhesetzung geleisteten Dienste auf das ruhegehaltsfähige Dienstatler der Nachprüfung durch die ordentlichen Gerichte?

2. Stellt § 5 des preuß. Volksschullehrer-Altruhegehaltsgesetzes für die Anrechnung von Kriegsdiensten eine die Anwendung anderer Gesetze ausschließende, erschöpfende Sonderregelung dar oder kommen daneben noch die §§ 19, 20, 20a des preuß. Volksschullehrer-Pensionsgesetzes in Betracht?

3. Zur Tragweite des § 20a des preuß. Volksschullehrer-Pensionsgesetzes.

Preuß. Volksschullehrer-Altruhegehaltsgesetz vom 17. Dezember 1920 §§ 1 bis 6. Preuß. Lehrer-Pensionsgesetz vom 6. Juli 1885/10. Juni 1907 in der Fassung des Volksschullehrer-Dienstentkommensgesetzes vom 17. Dezember 1920 und des Personalabbau-Abwicklungsgesetzes vom 25. März 1926 §§ 19, 20, 20a.

III. Zivilsenat. Urf. v. 4. Dezember 1931 i. S. N. (N.) w. Preuß. Staat (Vefl.). III 39/31.

I. Landgericht Breslau.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Sach- und Streitstand ergibt sich aus den beiden früheren Urteilen des erkennenden Senats vom 25. Januar 1929 (RGZ. Bd. 123 S. 191) und vom 13. Mai 1930 (RGZ. Bd. 129 S. 31). Nach Aufhebung auch des zweiten Berufungsurteils und nochmaliger Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht hat dieses nunmehr den Anspruch des Klägers, soweit er die Anrechnung der bei den vier Zivilbehörden abgeleisteten Dienstzeiten auf sein ruhegehaltsfähiges Dienstatler betrifft, sachlich geprüft, aber als unbegründet aberkannt und ist damit zum gleichen Ergebnis gelangt wie die früheren Be-

rufungsurteile. Wegen der im Berufungsverfahren geltend gemachten Anrechnung der Militärdienstzeit des Klägers vom 1. Januar bis 31. Mai 1919 hat der Berufungsrichter den Klagerweg nicht für zulässig erachtet, weil nicht dargetan sei, daß der Kläger wegen ihrer Anrechnung den durch § 15 des preuß. Gesetzes betr. die Pensionierung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen (LPG.) vom 6. Juli 1885/10. Juni 1907 (GS. S. 298/133) in der Fassung von § 25 des Volksschullehrer-Dienstlohnengesetzes (VDL.) vom 17. Dezember 1920 (GS. S. 623) vorgeschriebenen Verwaltungsweg überhaupt schon beschritten habe.

Die jetzige Revision des Klägers wurde in der Hauptsache zurückgewiesen und hatte nur in einem Punkte Erfolg.

#### Gründe:

Zutreffend geht der Berufungsrichter davon aus, daß die Festsetzung des Ruhegehaltsfähigen Dienstaltes und als Vorfrage hierzu auch die Anrechnung der von einem Ruhegehaltsempfänger nach der Zuruheetzung geleisteten Dienste der Nachprüfung durch die ordentlichen Gerichte unterliegt. Für das Besoldungsdienstalter bestimmt allerdings § 8 VDL. und gleichlautend § 9 des Volksschullehrer-Besoldungsgesetzes — VDL. — vom 1. Mai 1928 (GS. S. 125), daß die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde für die Beurteilung der vor den Gerichten geltend gemachten vermögensrechtlichen Dienstlohnansprüche maßgebend ist. Der erkennende Senat hat denn auch in ständiger Rechtsprechung die Feststellung des Besoldungsdienstalters als ausschließliche Aufgabe der Verwaltungsbehörden und daher als im Rechtswege nicht anfechtbar angesehen (RGZ. Bd. 48 S. 321, Bd. 103 S. 292, Bd. 110 S. 266, Bd. 119 S. 240; JW. 1928 S. 1042 Nr. 7). Wie jedoch bereits am Schlusse des ersten Revisionsurteils vom 25. Januar 1929 angedeutet, gelten die gesetzlichen Vorschriften über das Besoldungsdienstalter der Beamten und Lehrer nicht für die Festsetzung des davon rechtlich verschiedenen Ruhegehaltsfähigen Dienstaltes, das hier allein in Frage kommt. Der Senat hat daher gleichfalls in feststehender Rechtsprechung angenommen, daß die Frage, ob und welche Dienstzeiten auf das Ruhegehalt eines Beamten anzurechnen sind, der Nachprüfung durch die Gerichte zugänglich ist (RGZ. Bd. 6 S. 105, Bd. 12 S. 74, Bd. 108 S. 415, Bd. 113 S. 219; RGUrt. vom 7. Oktober 1930 III 397/29). Nur bei Vornahme

solcher Nachprüfung durch die Gerichte kommt, wie der Berufungsrichter zutreffend annimmt, der in § 15 UPG. zugelassenen Verschreitung des Rechtswegs gegen die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde nach § 14 das. Sinn und Bedeutung zu.

Auch die Annahme des Berufungsgerichts, daß der § 5 des Volksschullehrer-Altruhegehaltsgesetzes — VWRG. — vom 17. Dezember 1920 (G. S. S. 655) dem Anspruch des Klägers nicht als Rechtsgrundlage dienen könne, ist rechtlich nicht zu beanstanden. Diese Vorschrift sieht eine Hinzurechnung von Dienstleistungen zur Ruhegehaltsfähigen Dienstzeit nur dann vor, wenn die Altruhegehaltsempfänger in der Zeit vom 1. August 1914 bis 31. Dezember 1918, also in den Kriegsjahren, im öffentlichen Schuldienst in Preußen voll wiederbeschäftigt oder als Beamte im unmittelbaren Staatsdienst verwendet worden sind. Dies war beim Kläger nicht der Fall. Das angefochtene Urteil stellt als unstreitig fest, daß er in der in Betracht kommenden Zeit im Reichs- und Gemeindedienst wieder beschäftigt worden ist.

Bei der Erörterung darüber, ob der Kläger seinen Anspruch auf Anrechnung der bei den vier Zivilbehörden verbrachten Dienstzeiten auf andere gesetzliche Vorschriften, namentlich auf die §§ 19 und 20 UPG. stützen könne, nimmt der Berufungsrichter nicht völlig abschließend Stellung zu der Frage, ob § 5 VWRG. eine die Anwendung anderer Gesetze ausschließende erschöpfende Sonderregelung der Anrechnung der durch Altruheständler nach ihrer Versetzung in den Ruhestand geleisteten Dienste darstellt. Er neigt jedoch zur Bejahung dieser Frage. Dieser Auffassung kann nicht beigepflichtet werden. Zwar ergibt sich der Ausgangspunkt des Vorderrichters, daß § 1 VWRG. und — wie hinzugefügt werden mag — auch die §§ 2, 3 und 4 das. eine grundsätzliche Gleichstellung der Altruhegehaltsempfänger und ihrer Angehörigen mit den Neuruheständlern und deren Familienmitgliedern zum Gegenstand haben, unmittelbar aus dem Wortlaut dieser Vorschriften, er steht auch im Einklang mit den hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen des Preussischen Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 30. März 1921 (Sonderbeilage zum Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen 1921, Heft 8, auch abgedr. bei von Rohrscheidt Kommentar zum VVG. 8. Aufl. S. 315). Die §§ 1 bis 4 VWRG. regeln jedoch die Rechtsverhältnisse der Altruhegehaltsempfänger nur für die Zeit

vom 1. April 1920, also von dem Zeitpunkt an, zu dem das Gesetz nach § 12 und ebenso das Volksschullehrer-Dienstlohnengesetz nach § 54 dieses Gesetzes in Kraft getreten ist. Wäre das Volksschullehrer-Altruhegehaltsgesetz nicht erlassen worden, so hätte es bei den Vorschriften des Volksschullehrer-Pensionsgesetzes in vollem Umfang sein Bewenden behalten müssen. Daß die Vorschriften über das Ruhen der Versorgungsbezüge, wie sie im Volksschullehrer-Pensionsgesetz vorgesehen sind, durch das Volksschullehrer-Altruhegehaltsgesetz nicht schlechthin beseitigt werden sollten, ergibt sich schon aus dem Wortlaut des § 6 dieses Gesetzes, wo die fortdauernde Gültigkeit des § 19 Abs. 2 LPrG. anerkannt wird. Aus der grammatikalischen Fassung der Überschrift zu § 5 WPrG. ist für die Entscheidung der hier zu beantwortenden Frage nichts zu gewinnen. Dagegen läßt der Inhalt des § 5 keinen Zweifel darüber, daß den Altrentnern unter den Lehrern eine besondere Anerkennung und Belohnung für die dem Staat in der Kriegsnotzeit geleisteten Dienste zuteil werden sollte. Das ergibt sich zweifelsfrei aus der amtlichen Begründung zu § 7 des Entwurfs zum Beamten-Altruhegehaltsgesetz vom 17. Dezember 1920 (Verhandlungen der Verfassungsgebenden Preussischen Landesversammlung, Tagung 1919/21, Druck. Nr. 2435 S. 3930), auf welche die Begründung zum Volksschullehrer-Altruhegehaltsgesetz Bezug nimmt (das. Druck. Nr. 2442 S. 3938). Das beweist ferner die Tatsache, daß bei einer Wiederverwendung binnen eines Zeitraums von nur 60 Tagen innerhalb des Kriegs die ruhegehaltsfähige Dienstzeit um ein volles Jahr erhöht werden sollte, während bei einer Anrechnung nach § 20 Abs. 1 LPrG. eine neue Dienstzeit von wenigstens einem Jahr verlangt wird. Auch soll — wenigstens nach der Bestimmung des erwähnten Ministerialerlasses vom 30. März 1921 unter A I c Nr. 2 — unter offensichtlicher Erweiterung der in § 20 Abs. 1 und 3 LPrG. enthaltenen Vorschriften zugunsten der Altrentner eine Wiederverwendung als Beamter im unmittelbaren Staatsdienst auch bei Beschäftigung und Entlohnung auf Privatdienstvertrag dann angenommen werden, wenn der Ruhestandslehrer mit Ausübung von Staatshoheitsrechten beauftragt war. Angesichts der grundsätzlichen Gleichstellung der Altrentner mit den Neuruhegehaltsempfängern im Volksschullehrer-Altruhegehaltsgesetz und ihrer besonderen Bevorzugung im § 5 das. erscheint es ausgeschlossen, daß ihnen die in anderen Gesetzen enthaltene Rechtswohl-

tat der Gewährung eines neuen Ruhegehalts durch das Volksschullehrer-Altruhegehaltsgesetz hätte genommen werden sollen. Bei der erörterten Richtung der Gesetzgebung muß vielmehr im Gegensatz zum Berufungsgericht angenommen werden, daß es eines unzweideutigen Ausspruchs im Gesetz bedurft hätte, wenn dies beabsichtigt gewesen wäre.

Sind aber hiernach die §§ 19 und 20 LPO. als neben dem Volksschullehrer-Altruhegehaltsgesetz fortdauernd gültig anzusehen, so kann zunächst dem Berufungsrichter nicht beigespflichtet werden, wenn er in diesen Bestimmungen keine Vorschriften zugunsten des Ruhegehaltsempfängers, sondern im Gegenteil unter Umständen lediglich Kürzungsvorschriften erblickt. Für den § 20 Abs. 1 trifft diese Annahme sicherlich nicht zu; denn nach ihm erwirbt der Ruhegehaltsempfänger bei Erfüllung der dort aufgestellten Voraussetzungen für den Fall des Zurücktretens in den Ruhestand den Anspruch auf Gewährung eines neuen Ruhegehalts, das nach seiner nunmehrigen verlängerten Gesamtdienstzeit zu berechnen ist. Daß dieses Ruhegehalt für die Gesamtdienstzeit höher sein muß als das früher erdiente, daß sonach der § 20 Abs. 1 eine Bestimmung zugunsten des Ruhegehaltsempfängers darstellt, bedarf keiner weiteren Begründung. Nach den getroffenen Feststellungen hat indessen der Kläger die gesetzlichen Voraussetzungen des § 20 Abs. 1 LPO. nicht erfüllt, er kann daher aus dieser Vorschrift keine Rechte für sich herleiten.

Der § 20 Abs. 3 LPO. ist, worauf die Revision zutreffend hinweist, durch § 31 des Personalabbau-Abwicklungsgesetzes vom 25. März 1926 (GS. S. 105) als § 20a LPO. neu gefaßt worden. Dies hat jedoch auch der Berufungsrichter nicht übersehen; er läßt nur dahingestellt, ob die Vorschrift in der Neufassung des § 20a oder in der alten Fassung als § 20 Abs. 3 anzuwenden sei. Mit der Revision muß angenommen werden, daß die Neufassung maßgebend ist. Für die Entscheidung in der vorliegenden Sache bedeutet dies jedoch, wie auch die Revision anerkennt, keinen ausschlaggebenden Gesichtspunkt. Denn die Neufassung enthält — abgesehen von der Einbeziehung der „sonstigen öffentlichen Dienste“ in den Kreis der in Betracht kommenden Arten der Wiederbeschäftigung — im wesentlichen nur eine redaktionelle Änderung und ist in der Hauptsache der Absicht entsprungen, diese Bestimmung mit § 28a des preussischen Gesetzes betr. die Pensionierung der unmittelbaren Staatsbeamten usw. vom 27. März

1872 (G. S. 268) und mit § 59 RVO. in Übereinstimmung zu bringen (Begründung zu § 25 Nr. 4 des Entwurfs zum Volksschullehrer-Dienstlohnengesetz in den Verhandlungen der Verfassunggebenden Preussischen Landesversammlung 1919/20, Druck: Nr. 2547 Sp. 25).

Dagegen muß — und das ist der entscheidende Punkt — im Widerspruch mit den Ausführungen der Revision dem Berufungsrichter darin beigetreten werden, daß auch die Voraussetzungen des § 20a RVO. vom Kläger nicht erfüllt, zum mindesten nicht nachgewiesen worden sind. Allerdings sieht § 20a unter gewissen Voraussetzungen auch die Berücksichtigung einer nicht nur im Staatsdienst, sondern auch im Reichs- oder in einem sonstigen öffentlichen Dienst verbrachten Beschäftigungszeit des Ruhegehaltsempfängers vor. Allein er knüpft diese Berücksichtigung an die Voraussetzung, daß in dem anderen Dienst ein Ruhegehalt erdient ist. Daß diese Voraussetzung erfüllt sei, hat der Kläger nach der Feststellung des Berufungsurteils nicht einmal behauptet, und nach den vom Landgericht erörterten näheren Umständen der verschiedenen Beschäftigungen des Klägers kann dies auch nicht wohl der Fall gewesen sein. Es geht nicht an, wenn die Revision den Sinn der §§ 19, 20 und 20a RVO. einfach darin finden will, daß eine Vergleichung der Bezüge des Ruhegehaltsempfängers unter Unrechnung der gesamten im öffentlichen Dienst verbrachten Zeiten vorgenommen wird, und wenn sie ausführt, auch wenn jene Dienstzeiten zur Begründung eines neuen Ruhegehaltsanspruchs nicht ausreichen, seien sie doch mit der für den früheren Anspruch maßgebenden Dienstzeit zusammenzurechnen und danach sei der dem Kläger zustehende Gesamtruhegehaltsanspruch festzustellen. Eine derartige Auslegung würde sich über den Wortlaut des Gesetzes hinwegsetzen und in diesem keine Rechtsgrundlage mehr finden. Der § 20a steht offenbar in bewußtem und gewolltem Gegensatz zu § 20 Abs. 1 RVO. und ebenso zu § 5 WRVO. Er läßt eine Berücksichtigung der außerhalb des öffentlichen Volksschuldienstes durch den Ruhegehaltsempfänger geleisteten Dienste nur dann zu, wenn in dem anderen öffentlichen Dienst ein Ruhegehalt tatsächlich erdient worden ist (vgl. hierzu die oben angeführte Begründung zu § 7 des Beamten-Ruhegehaltsgesetzes). Unter diesem rechtlichen Gesichtspunkt betrachtet erscheint die Ansicht des Berufungsrichters, daß es sich in der Hauptsache um eine bloße Pensionskürzungsvorschrift

handle, als zutreffend, soweit der § 20a in Frage kommt. Jedenfalls ist nach dem Gesagten der Klageanspruch insoweit nicht begründet, als es sich um die Beschäftigung des Klägers bei den vier Zivilbehörden handelt.

(Es folgen Ausführungen zur Anrechnung der Militärdienstzeit des Klägers vom 1. Januar bis 31. Mai 1919; insoweit ist auf Aufhebung und Zurückverweisung erkannt worden.)